



Informationsblatt Nr. 25

Gesetzliche Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung kann es geben, wenn ein Erwachsener nicht mehr in der Lage ist, sich **ganz oder teilweise** um seine Angelegenheiten zu kümmern.

Gesetzliche Betreuer können Angehörige, Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, der Betreuungsbehörde oder ehrenamtliche Betreuer sowie Berufsbetreuer sein. Wenn es schon eine Betreuungsverfügung gibt, prüft das Betreuungsgericht die gewünschte Person und macht sie zum Betreuer, wenn sie geeignet ist.

Erforderlichkeitsgrundsatz: Eine Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn sie notwendig ist. Andere Hilfen müssen ausgeschöpft werden, bevor eine Betreuung angeordnet wird. Dazu zählt auch die Unterstützung durch nahestehende Personen oder soziale Dienste.

Erweiterte Unterstützung: Betreuungsbehörden müssen betroffene Menschen so unterstützen, dass eine rechtliche Betreuung möglichst vermieden wird.

Pflicht zur Wunscherfüllung: Die Betreuungspersonen müssen die Angelegenheiten der betreuten Person so regeln, dass sie ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann.

Schutz des Wohnraums: Der selbstgenutzte Wohnraum darf nicht gegen den Willen der betreuten Person aufgegeben werden. Wenn Betreuende den Wohnraum der betreuten Person aufgeben wollen, muss das Betreuungsgericht informiert werden. Dazu muss es Begründungen geben. In bestimmten Fällen ist eine Genehmigung vom Gericht notwendig.

Eheleute und Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften können sich **im Notfall vertreten**. Dies gilt jedoch nicht für getrenntlebende Eheleute. Wenn jemand vorübergehend seine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann, hat der Ehepartner ein Notvertretungsrecht für maximal **sechs Monate**.

Ein Betreuungsverfahren kann die betroffene Person selbst oder Dritte beim Amtsgericht des Wohnortes beantragen.

Eine gesetzliche Betreuung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn bereits eine umfassende Vorsorgevollmacht vorliegt.

Aufgabe einer gesetzlichen Betreuung ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der betroffenen Person für die vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenbereiche.

Gesetzliche Betreuer werden vom Betreuungsgericht kontrolliert. Sie müssen Zwischen- und Jahresberichte abgeben.

Die zu betreuenden Personen tragen die laufenden Kosten für die gesetzliche Betreuung selbst. Wenn sie mittellos sind, übernimmt die Justizkasse die Kosten.



Zur gesetzlichen Betreuung gehören verschiedene Aufgabenbereiche wie Fragen zur Wohnung, Vermögen und Gesundheit.

Für bestimmte Aufgaben beim Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person muss es eine ausdrückliche Anordnung durch das Betreuungsgericht geben.

Beispiele hierfür sind Unterbringung in Heimen ohne freie Bewegung, der Aufenthalt der betreuten Person im Ausland, der Umgang mit anderen Menschen, die Telekommunikation und Internetverkehr, sowie Empfang und Öffnen der Post.

Die bisherigen Aufgabenbereiche - Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung - bleiben vorerst bestehen. Bis zum 1.1.2028 müssen sie jedoch entsprechend angepasst werden.

Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer 0800 59 500 59

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin